

Narrenzunft HEFIGKOFEN e.V.



ZUSATZ ZUR SATZUNG DER NARRENZUNFT HEFIGKOFEN E.V. FÜR MASKENTRÄGER

Das Tragen der Maske der Narrenzunft Hefigkofen e.V. ist nur den Zunftmitgliedern gestattet.

Alle Maskenträger der Narrenzunft Hefigkofen e.V. sind aktive Mitglieder und verpflichten sich, mehrere Arbeitseinsätze jährlich zu leisten.

A. Leitung der Gruppe

Die Leitung der Gruppe erfolgt durch den Gruppenführer oder dessen Stellvertreter. Der Gruppenführer wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Stellvertreter wird von der Maskengruppe gewählt.

B. Aufnahme zur Gruppe

Der Aufnahmeantrag muß bei einem Ausschußmitglied eingereicht werden. Der Ausschuß entscheidet über den Antrag.
Voraussetzung: Mindestens einjährige aktive Mitarbeit in der Zunft.

C. Maske und Häs

1.1. Das Häs besteht aus: Maske mit Fell, grüner Umhang, roter Kittel, braune Cordhose, schwarzer Rollkragenpulli, schwarze Fingerhandschuhe (ganz aus Leder oder Skai), schwarze hohe Schuhe (ganz aus glattem Leder) und Gürtel mit Wappen.

Das Häs kann nur über die Zunft bezogen werden.

Außer: Schuhe, Handschuhe, Rollkragenpulli.

Das Häs ist nur komplett zu tragen.

1.2. Die Maske ist Eigentum der Narrenzunft Hefigkofen e.V.

1.3. Die Idee der Maske der Rechberg-Böcke ist Eigentum der Zunft und ist urheberrechtlich geschützt.

1.4. Jede Maske ist mit einer laufenden Nummer versehen, die von der Zunft registriert ist.

1.5. Das Tragen der Maske ist während der Fasnetszeit gestattet:

a) Bei allen offiziellen Auftritten der Maskengruppe.

b) In allen sonstigen Fällen nur in geschlossenen Gruppen von mindestens 11 Masken.

Alle Gruppenauftritte müssen vorher vom Gruppenführer genehmigt werden.
Einzelnes Auftreten unter der Maske ist grundsätzlich nicht erlaubt.

ZUSATZ ZUR SATZUNG DER NARRENZUNFT HEFIGKOFEN E.V. FÜR MASKENTRÄGER

- 1.6. Jeder Maskeninhaber ist für sein komplettes Häs und für die Einhaltung der Satzung persönlich verantwortlich.
Die Mitglieder sind verpflichtet, zunfteigenes Vermögen schonend zu behandeln. Jeder mutwillige oder durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schaden ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.
(§ 9, Abs. 3 Vereinssatzung der Narrenzunft Hefigkofen e.V.)
- 1.7. Ein freiwerdendes Häs kann nur über den Verein verkauft werden.
(lt. Abschreibung bzw. Schätzwert)
- 1.8. Das Ausleihen der Maske darf nur mit Genehmigung des Gruppenführers und nur an Zunftmitglieder erfolgen. Das Erlaubnisschreiben hierfür muß spätestens bei der Abfahrt zur Veranstaltung (Umzug, Ball, etc.) beim Gruppenführer vorliegen.
- 2.1. Das Kinderhäs besteht einheitlich aus: selbstgekaufte braune Cordhose, selbstgekaufter roter Rollkragenpulli, grüner Umhang, Fellkopfbedeckung. Umhang und Kopfbedeckung stellt der Verein her.
- 2.2. Die Eltern übernehmen die Kosten und Haftung. Es können nur Kinder in der Maskengruppe mitmachen, von denen mindestens ein Elternteil mitmacht.

D. Das Tragen der Maske erlischt

1. Durch schriftlichen oder mündlichen Verzicht des Mitglieds gegenüber dem Gruppenführer bzw. dem Ausschuß.
2. Durch Ausscheiden aus der Narrenzunft.
3. Durch Ausschluß aus der Gruppe oder der Zunft.
4. Wenn das Benehmen des Maskenträgers das Ansehen der Gruppe und damit der Zunft schädigt, oder er sich nicht an die Satzung hält, ist der Gruppenführer berechtigt:
 - a) eine Verwarnung auszusprechen
 - b) eine vorläufige Sperre zu verhängen
 - c) die Herausgabe der Holzmaske oder des Sprungbendels zu fordern.
Die endgültige Entscheidung hierüber trifft der Ausschuß innerhalb von 48 Stunden.

E. Einsatz der Gruppe

Der Einsatz der Gruppe erfolgt durch schriftliche oder mündliche Benachrichtigung durch den Gruppenführer, seinen Stellvertreter oder die engere Vorstandschaft. Den Anordnungen des Gruppenführers, seines Stellvertreters und der von ihnen zur Beaufsichtigung eingeteilten Mitglieder ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Beteiligung Jugendlicher an Veranstaltungen ist nur im Rahmen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zulässig.

Für durch den Jugendlichen verursachte Schäden wird die Haftung durch die Eltern anerkannt. Sie versichern, daß eine Haftpflichtversicherung für den Jugendlichen besteht und weiterhin aufrechterhalten wird. Der Nachweis hierüber ist auf Verlangen der Gruppenleitung sofort zu führen.

ZUSATZ ZUR SATZUNG DER NARRENZUNFT HEFIGKOFEN E.V. FÜR MASKENTRÄGER

- * JEDER MASKENTRÄGER IST VERPFLICHTET, SICH BESONDERS
- * UNTER DER MASKE ANSTÄNDIG ZU VERHALTEN UND DIE NARREN-
- * FREIHEIT NICHT ZU MISSBRAUCHEN.
- *

Mit dieser Zusatzsatzung werden alle vorhergehenden Zusatzsatzungen ungültig.

Hefigkofen, den 06.01.90

Peter Kopp
Peter Kopp Zunftmeister